

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nattheim am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Nattheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Nattheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Nattheim hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für jeden ersten Hund	144,00 €
2. für jeden weiteren Hund	288,00 €
3. für jeden ersten Kampfhund nach § 6	768,00 €
4. für jeden weiteren Kampfhund nach § 6	1.536,00 €

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 7) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Nr. 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Kampfhunde

Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören einschl. Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - American Staffordshire Terrier | - Bordeaux Dogge |
| - Bullmastiff | - Bullterrier |
| - Dogo Argentino | - Fila Brasileiro |
| - Mastiff | - Mastin Espanol |
| - Mastino Napoletano | - Pit Bull Terrier |
| - Staffordshire Bullterrier | - Tosa Inu |

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdscheininhabern, Wildtierschützer/innen und Nachsucheführern, sofern für diese Hunde die Brauchbarkeit nachgewiesen wird durch
 - a) die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
 - eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV); wobei eine reine Veranlagungsprüfung (Jugendsuche) nicht als Leistungsprüfung anerkannt wird oder
 - die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.
 - b) Es muss sich um anerkannte Jagdgebrauchshunderassen mit Ahnentafeln eines Jagdgebrauchshundeverbandes oder der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) handeln.
 - c) Der Antragsteller muss Eigentümer des Hundes und im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein.
 - d) Die Befreiung wird für maximal 2 Hunde pro Antragsteller erteilt.

(2) Für Kampfhunde nach § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Abs. 1 findet auf die in § 6 genannten Hunderassen keine Anwendung

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 um 1/3 für Hunde, für die der Hundehalter einen Hundeführerschein, einen Prüfungsnachweis bzw. Teilnahmenachweis an Kursen vorlegen kann, der bestätigt, dass der Hundehalter die nötigen grundlegenden Kenntnisse zur Hundeerziehung und zum Hundeverhalten u. a. Aufzucht, Lernverhalten, Kommunikation, Gesundheit, Ernährung und Gesetzeskunde erlernt hat, dass sich der Hundehalter mit dem Hund ohne Belästigung und Gefährdung Dritter in der Öffentlichkeit bewegen kann. Die Nachweise der Hundeerzieher (BHV), der Tierärzte (BLTK oder TAG-H), der Hundeschulen (BVZ), die bei Hundesportvereinen (VDH) abgelegte Prüfung nach dem Augsburger Modell, Team-Test-Prüfung, Begleithundeprüfung, den DOQ-Test bei Tierärzten, sowie andere Nachweise, bei denen das vorgenannte fundierte Wissen vermittelt wurde, werden anerkannt.
- (2) Hunde, die bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 das 5. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn der Steuerpflicht in Nattheim bei einer anderen Kommune in Deutschland hundesteuerrechtlich gemeldet waren, haben Bestandsschutz. Diese Hunde werden mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 9 Abs. 1 versteuert.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nach § 8 und § 9 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die ersten 24 Monate, gerechnet vom Beginn der Steuerpflicht des Hundes, wird der Hund mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 9 Abs. 1 veranlagt. Wird nach 24 Monaten, gerechnet vom Beginn der Steuerpflicht des Hundes, kein Nachweis nach § 9 Abs. 1 vorgelegt, wird der Hund rückwirkend vom Beginn der Steuerpflicht an gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 veranlagt.

(3) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(4) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 6 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Nattheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 zuwiderhandelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.11.2012 außer Kraft.

§ 16
Übergangsbestimmung

Für alle hundesteuerrechtlich bis zum 31.12.2012 in der Gemeinde Nattheim gemeldeten Hunde gilt § 9 Abs. 1 automatisch (Bestandsschutz ohne Hundeführerschein), dies gilt jedoch nicht für Kampfhunde nach § 6.

Nattheim, den 23.02.2018

gez.: Norbert Bereska

Bürgermeister